

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zwischen

der Stadt Leverkusen

– nachfolgend "Stadt Leverkusen" genannt –

und

der Stadt Köln

– nachfolgend "Stadt Köln" genannt –

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

### **Präambel**

Die Stadt Leverkusen und die Stadt Köln sind Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW sowie zuständige Behörden im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 für die Bestellung gemeinwirtschaftlicher öffentlicher Personenverkehrsdienste im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Ihnen obliegt die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV auf ihrem Gebiet.

Die Stadt Leverkusen hat mit der Erbringung der Verkehrsdienste des ÖPNV auf ihrem Gebiet die wupsi GmbH, das kommunale Verkehrsunternehmen der Stadt Leverkusen und des Rheinisch-Bergischen Kreises, beauftragt. Einige der vom öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) der wupsi umfassten Verkehrsdienste brechen in das Gebiet der Stadt Köln ein und stellen so eine Anbindung zwischen den beiden Stadtgebieten her.

Zum Zwecke der Übertragung der Befugnisse nach § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW und zur Regelung der Finanzierung der Verkehrsdienste auf dem Gebiet der Stadt Köln schließen die Vertragsparteien folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Var. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW):

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Köln überträgt der Stadt Leverkusen nach Maßgabe und für die Laufzeit dieser Vereinbarung die Befugnisse gem. § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, soweit es um die in **Anlage 1** aufgeführten Linien geht. Die Vertragspartner können die Linienbezeichnung und/oder den genauen Linienverlauf einvernehmlich durch gesonderte Vereinbarung anpassen; **Anlage 1** wird in diesem Fall ebenfalls entsprechend angepasst.

Der Umfang der auf die Stadt Leverkusen übertragenen Befugnisse in Bezug auf die Linien gemäß **Anlage 1** ergibt sich aus Abs. 2. Die Stadt Köln bleibt nach der Übertragung nach Satz 1 Aufgabenträger im Sinne von § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW auch im Hinblick auf die in Satz 1 festgelegten Abschnitte auf dem Gebiet der Stadt Köln.

- (2) Die in Abs. 1 geregelte delegierende Übertragung der Befugnisse beinhaltet das Recht, die erforderlichen Bekanntmachungen nach dem allgemeinen Vergaberecht oder gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 in eigenem Namen zu veröffentlichen, sowie öffentliche Dienstleistungsaufträge (ÖDA) nach dem allgemeinen Vergaberecht oder gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 in eigenem Namen zu erteilen.
- (3) Die Stadt Leverkusen übernimmt die Sicherstellung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr auf den in § 1 Abs. 1 genannten Linien.
- (4) Für die Übernahme der Befugnisse gemäß den vorstehenden Absätzen erhält die Stadt Leverkusen von der Stadt Köln eine angemessene Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG NRW. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass diese angemessene Entschädigung gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) in einer pauschalierten Aufwandabdeckung, die sich nach den durchschnittlichen unternehmensspezifischen Aufwanddeckungsfehlbeträgen je gefahrenem Platz-Kilometer (ersatzweise Fahrzeug-Kilometer) richtet bestehen soll.

## § 2 Informations- und Abstimmungspflichten

- (1) Wesentliche Änderungen des Fahrplans und der Qualitätsstandards auf den in **Anlage 1** aufgeführten Linien gegenüber dem bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung geltenden Stand bedürfen der Zustimmung der Stadt Köln. Die Stadt Köln stimmt sich mit der Stadt Leverkusen vor der Fortschreibung und Aufstellung des Nahverkehrsplans über die für die von dieser Vereinbarung erfassten Linienabschnitte geltenden Festlegungen ab. Die Umsetzung von

von Seiten der Stadt Köln gewünschter Änderungen setzt voraus, dass diese technisch, verkehrlich und betrieblich bezogen auf die jeweilige Gesamtlinie ausführbar sind und die Stadt Köln die Übernahme der durch die Änderung entstehenden Mehraufwendungen zusagt. Die Vertragsparteien vereinbaren Zeitpunkt und Umfang von Änderungen im Verkehrsangebot sowie deren Auswirkungen auf die Finanzierung. Die Stadt Leverkusen setzt anschließend die vereinbarten Änderungen gegenüber der wupsi GmbH über den ÖDA gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 um.

- (2) Die Stadt Leverkusen informiert die Stadt Köln vor Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung einer Vergabeabsicht über deren Inhalte. Die Stadt Leverkusen übermittelt der Stadt Köln jeweils vor Vergabe eine um Geschäftsgeheimnisse bereinigte Kopie des für das von der Stadt Leverkusen beauftragte Verkehrsunternehmen geltenden ÖDA. Diese Kopie ist von der Stadt Köln vertraulich zu behandeln. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bereits veröffentlichte Vorabbekanntmachungen oder bestehende ÖDA sind von den Regelungen in diesem Absatz ausgenommen.
- (3) Die Stadt Leverkusen teilt der Stadt Köln mit, wenn der der Verkehrsbedienung auf den in § 1 Abs. 1 genannten Linien zu Grunde liegende ÖDA – gleich aus welchem Rechtsgrund – vorzeitig endet.

### § 3 Finanzierung

- (1) Die Stadt Köln erstattet der Stadt Leverkusen die nach § 16 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes VRS zu entrichtende Aufwandabdeckung für die in § 1 Abs. 1 genannten Streckenabschnitte. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich gefahrenen Platz-Kilometer. Das Verfahren zur Ermittlung der durchschnittlichen unternehmensspezifischen Aufwanddeckungsfehlbeträge je Verkehrsmittel und Betriebsleistungseinheit richtet sich nach der „Richtlinie zur Ermittlung der durchschnittlichen unternehmensspezifischen Aufwanddeckungsfehlbeträge je Verkehrsmittel und Betriebsleistungseinheit“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Höhe der auszugleichenden Aufwandabdeckung ergibt sich aus einer in Übereinstimmung mit Abs. 1 erstellten Abrechnung. Sie ist zugleich auf die nach dem ÖDA ausgleichsfähigen Beträge begrenzt. Die in die Abrechnung eingehenden Werte ergeben sich aus dem testierten Jahresabschluss des von der Stadt Leverkusen beauftragten Verkehrsunternehmens.
- (3) Die Stadt Leverkusen legt bis zum 30.09. eines Jahres die endgültige Abrechnung für das Vorjahr nach dem Muster in der **Anlage 2** vor (Spitzabrechnung). Auf Verlangen der Stadt Köln ist der Abrechnung eine Bescheinigung

des Wirtschaftsprüfers über die Richtigkeit der Ermittlung der Aufwandsdeckungsfehlbeträge (Anforderungen nach Abs. 1) beizufügen. Sich aus der endgültigen Abrechnung ergebende eventuelle Zahlungsausgleiche sind mit der nächsten Abschlagszahlung vorzunehmen.

- (4) Die Stadt Leverkusen räumt der Stadt Köln das Recht ein, einen Wirtschaftsprüfer auf eigene Kosten zu beauftragen, der die Aufstellung daraufhin überprüft, ob diese zutreffend aus dem Jahresabschluss des beauftragten Verkehrsunternehmens entwickelt worden ist. Die Stadt Leverkusen stellt die Möglichkeit der Prüfung gegenüber dem von ihm beauftragten Verkehrsunternehmen in dem erforderlichen Umfang sicher. Ergibt die Prüfung aus Sicht der Stadt Köln einen Anpassungsbedarf, werden sich die Vertragsparteien über eine vertragsgemäße Anpassung der Aufstellung zu verständigen.
- (5) Die Stadt Köln leistet unterjährig Abschlagszahlungen jeweils zum 15.02., und zum 15.08.. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach der jeweils aktuellsten vorliegenden Spitzabrechnung.

#### **§ 4 Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) Die vorliegende Vereinbarung bedarf gem. § 24 Abs. 2 GkG NRW der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Mit der vorliegenden Vereinbarung wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Leverkusen und der Stadt Köln vom 09.12.2016 aufgehoben. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 09.12.2016 tritt am Tag nach der Veröffentlichung der vorliegenden Vereinbarung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde außer Kraft.
- (3) Die Vereinbarung gilt unbefristet.
- (4) Die Vereinbarung kann durch jede Vertragspartei bis zum 30.06. eines Jahres mit Wirkung zum Fahrplanwechsel im Dezember des Folgejahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Aufhebung oder Kündigung der Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde von der kündigenden Vertragspartei anzuzeigen. Die Kündigung oder Aufhebung der Vereinbarung ist entsprechend § 24 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GkG zu veröffentlichen.

## § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragsparteien insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

## § 6 Vollmacht

Die Stadt Köln beauftragt und bevollmächtigt die Stadt Leverkusen, in ihrem Namen die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Bezirksregierung Köln zu beantragen.

## § 7 Anlagenspiegel

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

Linienübersicht

Muster des Formats der Abrechnung

### Datum und Unterschriften

Leverkusen, den

Köln, den

Für die Stadt Leverkusen:

Für die Stadt Köln:

.....

.....